

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. November 2016

953

GRG Nr.	12	IN 43	420
---------	----	-------	-----

**Interpellation von Andreas Guhl, Bruno Lüscher und Stephan Tobler vom
2. Dezember 2015
„Schlanke, subsidiäre Verfahren bei Verkehrsanordnungen“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1

Gestützt auf § 1 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen (RRV SVG; RB 741.2) erlässt das Departement für Bau und Umwelt (DBU) pro Jahr durchschnittlich rund 100 Verkehrsanordnungen auf Kantons- und Gemeindestrassen sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer. Konkret ergingen in den vergangenen vier Jahren sowie im ersten Halbjahr 2016 folgende Entscheide:

Entscheide	2012	2013	2014	2015	1. HJ 2016
Kantonsstrassen	29	19	21	23	14
Gemeindestrassen	79	66	87	57	31
Private	4	11	13	6	7
Total	112	96	121	86	52

Die Anzahl der gegen die aufgelisteten Verkehrsanordnungen des DBU erhobenen Beschwerden beim Verwaltungsgericht präsentiert sich im Überblick wie folgt:

Beschwerden	2012	2013	2014	2015	1. HJ 2016
Kantonsstrassen	12	0	1	1	0
Gemeindestrassen	13	10	27	1	1
Private	0	2	0	0	1
Total	25	12	28	2	2

Die deutliche Reduktion der Beschwerdefälle ab dem Jahr 2015 ist die direkte Folge des vom Regierungsrat per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzten neuen § 1a RRV SVG, welcher vor dem eigentlichen Erlass der Verkehrsanordnung in der Regel die Durchführung eines sogenannten Einwendungsverfahrens verlangt. Seither werden die Entwürfe der vorgesehenen Verkehrsanordnungen mit dem Hinweis publiziert, dass dazu innert 20 Tagen seit der Publikation beim DBU schriftliche Einwendungen eingereicht werden können. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht, zumal im Gegensatz zu förmlichen Rechtsmittelverfahren keine einschränkenden Legitimationsvoraussetzungen gelten. In den allermeisten Fällen können den Einwendern die Gründe für die beabsichtigten Verkehrsanordnungen plausibel gemacht oder bei berechtigter Kritik auch Änderungen vorgenommen werden. Es kann ohne weiteres festgestellt werden, dass sich das Einwendungsverfahren bewährt hat.

Frage 2

Die Federführung für Verkehrsanordnungen liegt beim kantonalen Tiefbauamt. Die entsprechenden Arbeiten umfassen im Wesentlichen die Vorbereitung der Departementsentscheide, die Durchführung der Einwendungsverfahren und Augenscheine sowie die Abfassung von Stellungnahmen und Anfragen. Geht man davon aus, dass rund 2/3 der Tätigkeiten Gemeindestrassen oder Verkehrsflächen auf privatem Grund betreffen, könnten bei einer Delegation der Zuständigkeit im Sinne der Interpellanten wohl rund 50 Stellenprozente eingespart werden. Genauere Zahlen lassen sich nicht nennen, da der Aufwand je nach Komplexität der einzelnen Verfahren variiert und die Arbeitszeit für diese Tätigkeit nicht separat erfasst wird.

Frage 3

Wie die Interpellanten richtig feststellen, wäre eine Delegation der Zuständigkeit für den Erlass von dauernden Verkehrsanordnungen an die Gemeinden gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) rechtlich möglich.

Der Regierungsrat ist aber der Auffassung, dass die heutige Regelung richtig ist. Ein bundesrechtskonformer Vollzug des SVG verlangt ein erhebliches Mass an Fachwissen, besteht doch in diesem Bereich eine grosse Zahl von Vorschriften und Normen, welche zu beachten sind und auch immer wieder geändert werden. Zudem besteht eine umfangreiche Gerichtspraxis zur Auslegung der einzelnen Vorschriften. Es ist kaum realistisch und wohl auch wenig effizient, das erforderliche Know-how in allen 80 Gemeinden aufzubauen. Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen werden auf Antrag

der Gemeinden und in enger Zusammenarbeit mit ihnen erlassen. Werden bei der Prüfung der Anträge und der eingereichten Fachgutachten Mängel festgestellt, werden die entsprechenden Eingaben zur Überarbeitung zurückgewiesen oder abgelehnt. Schon heute greifen Gemeinden vereinzelt zu kreativen, aber bundesrechtswidrigen Lösungen für lokale Spezialsituationen. So werden Strassenräume farblich gestaltet, unzulässige Signalisationen angebracht oder exotische Markierungen aufgemalt. Solche "Sonderfälle" werden dann von der Kantonspolizei oder Mitarbeitern des Tiefbauamtes festgestellt oder auch von Fahrlehrern und anderen Privaten gemeldet und müssen rückgängig gemacht werden.

Schliesslich ist festzuhalten, dass bei einer Umsetzung der von den Interpellanten angeregten Verordnungsänderung ein zusätzlicher Rechtsmittelweg eröffnet würde. Die nach Durchführung des Einwendungsverfahrens von den Gemeinden erlassenen Verkehrsanordnungen könnten nämlich aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zunächst durch Rekurs beim DBU angefochten und danach noch an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dies würde den Rechtsweg unnötig aufblähen und stünde im Widerspruch zur Forderung nach einem schlanken Verfahren.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach